

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 5. August 2015

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

13. Jahrgang | Nummer 8 | Woche 32



Foto: Bärbel Weise

Am Zehdenicker Stadthafen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Castrop-Rauxel-Allee“ der Stadt ZehdenickSeite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 25.06.2015.....Seite 3
- Beschlüsse des Hauptausschusses am 09.07.2015.....Seite 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2015Seite 5

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Widmungsverfügung nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) über eine öffentliche Verkehrsfläche der Stadt Zehdenick.....Seite 6
- Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“Seite 7
- Bodenordnungsverfahren Ribbeck/Zabelsdorf – SchlussfeststellungSeite 9
- Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015.....Seite 10
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Liebig
Öffentliche Zustellung, hier: Herr Othon de Bourdeaux-Kinder, Berlin-CharlottenburgSeite 10
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2015Seite 11

I. Veröffentlichung von Satzungen

1. Änderungssatzung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Castrop-Rauxel-Allee“ der Stadt Zehdenick

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.07.2015 folgende 1. Änderungssatzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Castrop-Rauxel-Allee“ beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Veränderungssperre

Der § 4 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Castrop-Rauxel-Allee“ vom 06.09.2013 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 9/2013 vom 20.09.2013) wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt geändert:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um 1 Jahr für den Zeitraum vom 20.09.2015 bis zum 19.09.2016 verlängert.“

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Castrop-Rauxel-Allee“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 10.07.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet „Castrop-Rauxel-Allee“



II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 036/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Außenanlagen Havelland-Grundschule – 2. BA nördlicher Bereich, Hospitalstraße 1, 16792 Zehdenick“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Gartenbau Gerth
Landschaftsbau und Pflasterarbeiten
Bahnhofstraße 14
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 51.542,46 Euro.

Beschluss-Nr.: 037/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Heizungsoptimierung Linden-Grundschule, Bauleistungen im Heizhaus, Dammhaststraße 8, 16792 Zehdenick; Los 1: Wärmeversorgungsanlagen inkl. Warmwasseraufbereitung“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Firma
Thomas Liefke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1
16559 Liebenwalde*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 50.249,51 Euro.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: 038/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Radweg Siedlung II – 2. Bauabschnitt, 16792 Zehdenick“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Firma
Eurovia Verkehrsbau Union GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 26
16835 Lindow*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 246.015,70 Euro.

Beschluss-Nr.: 039/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2015 im Produktkonto 51100.559800 – Allgemeine Orts- und Regionalplanung – Sonstige Finanzaufwendungen – in Höhe von 23.364,52 €.

Die Deckung erfolgt aus folgenden Produktkonten:

- 10.133,98 € aus 11103.448500 – Flächenmanagement – Erstattungen von verbundenen Unternehmen
- 5.000,00 € aus 11104.543100 – Gebäudemanagement – Geschäftsaufwendungen

- 8.230,54 € aus 54500.522100 – Straßenreinigung und Winterdienst – Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Beschluss-Nr.: 040/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Bergsdorf, Bergsdorfer Dorfstraße 106 b, Flur 4, aus den Flurstücken 154 und 363 eine Teilfläche von insgesamt ca. 292 m², bebaut mit dem ehemaligen Friseursalon.

Beschluss-Nr.: 041/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstücks in Zehdenick/Neuhof, Schulstraße, Flur 5, Flurstück 41/3, die Teilfläche 1 von ca. 1.762 m² und die Teilfläche 2 von ca. 1.370 m² jeweils zum Zweck der Wohnbebauung. Mit Verkauf wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von insgesamt 300.000 € erteilt – 150.000 € je Teilfläche zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Grundstück.

Beschluss-Nr.: 042/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick stimmt

dem Weiterverkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Flur 20, Flurstück 713 mit 996 m² nicht zu.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.07.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 043/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Ausbau Friedhofstraße Zehdenick 2. & 3. Teilabschnitt, Los 1: Straßenbau“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*STRABAG AG
Direktion Berlin/Brandenburg/ Meckl.-Vorpommern
Bereich Brandenburg, Gruppe Templin
Schützenweg 5
17268 Templin*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 201.225,98 Euro.

Beschluss-Nr.: 044/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum „Sanierung Waldbad Zehdenick, Am Waldstich; Los 3: Ersatzbau von 2 Schwimmstegen“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Duwe & Partner GmbH
Rathausgasse 4
34513 Waldeck/Sachsenhausen*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 53.417,08 Euro.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 045/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Castrop-Rauxel-Allee“ vom 06.09.2013.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird angestrebt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Beachtung der vorgeschriebenen Fristen nach Baugesetzbuch bis Dezember 2016 abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 046/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderung zur Ausweisung des Vorranggebietes Wohnen einschließlich der Konsolidierungsgebiete als Gebietskulisse zur Wohnraumförderung in der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 047/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Bauprogramm zum Ausbau der Friedhofstraße im Streckenabschnitt: Einmündung Fontaneweg bis Einmündung Falkenthaler Chaussee.

Folgender Ausbau ist vorgesehen:

Fahrbahn inklusive Oberflächenentwässerung, Bordanlagen, Parkflächen, Angleichungsflächen, Gehweg (vor dem Grundstück der Stadtverwaltung) sowie Zufahrten (im Streckenabschnitt Lindenstraße bis Einmündung Falkenthaler Chaussee).

Der Ausbau erfolgt auf Grundlage der Ausführungsplanung vom 23.04.2015.

Beschluss-Nr.: 048/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Das Bauprogramm zum Ausbau der Nebenanlagen entlang der B 109 OD Zehdenick im Streckenabschnitt Ph.-Müller-Straße: Kreuzungsbereich Liebenwalder Straße bis Kreuzungsbereich Waldstraße/Grünstraße wird in dem Punkt des Ausbaus der

- Parkbuchten in Betonsteinpflaster auf die Farbe anthrazit geändert.

Beschluss-Nr.: 049/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Der Ersatzneubau der Brücke über den Welsengraben, als Querung des Fernradweges Berlin–Kopenhagen, soll grundsätzlich gemäß der Darstellung des Regelquerschnittes der Variante 1 erfolgen:

- Kompletter Abbruch der alten Brücke inklusive der vorhandenen Gründung,
- Herstellung der Gründung und der Widerlager in Betonbauweisen,
- Herstellung des Tragwerks der Brücke als Holzkonstruktion in Brett-schichtholz,
- Herstellung des Brückenbelages und der Geländer aus witterungsbe-ständigem Bongossiholz,
- Blechabdeckungen des Tragwerks als konstruktiver Holzschutz

Beschluss-Nr.: 050/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Sanierung der Außenanlagen der Exin-Oberschule Zehdenick soll grund-sätzlich gemäß Darstellung der Vorplanung, Stand 21.05.2015: Variante A ohne Privatfläche und ohne Fläche, die durch die Förderschule genutzt wird, erfolgen und umfasst die Bauabschnitte:

1. BA: Fahrradabstellanlage - bereits 2014 ausgeführt;
2. BA: Schulhof;
3. BA: Sportanlagen und
4. BA: Freizeitanlagen.

Beschluss-Nr.: 051/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Neubau eines einseitigen, gemeinsamen Geh-/Radweges an der B 109 – Templiner Chaussee vom Anschluss an das östliche Ausbauen des 3. BA zum Ausbau der B 109-Nebenanlagen in Höhe Mietenstich bis Ende/Ecke Altes Forsthaus als Lückenschluss zum vorhandenen Geh-/Radweg an freier Strecke in Richtung OT Vogelsang
2. Ausbau gemeinsamer Geh-/Radwege im Knotenpunkt von B 109 OD Zehdenick – Ph.-Müller-Straße – Liebenwalder Straße und der Damm-haststraße als Lückenschluss zu den bereits vorhandenen Geh-/Radwe-gen in diesen Straßen
3. Neubau eines einseitigen, gemeinsamen Geh-/Radweges an der L 22 – Klausdamm vom Anschluss an die Fahrradstraße-Schwarzer Weg in Höhe der vorhandenen Querungshilfe am Bahnübergang bis Ende/ Kreisstraße K 6513 – Mildener Chaussee am Abzweig Karlishof als Lückenschluss zum vorhandenen Geh-/Radweg im Gewerbegebiet Karlishof als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Oberhavel
4. Neubau eines einseitigen, gemeinsamen Geh-/Radweges an der L 22 – OD Badingen – Chausseestraße

Beschluss-Nr.: 052/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Angebot des Landes Brandenburg, Ministerium der Finanzen, zur Über-nahme der Gewässerfläche des Moserstiches in der Gemarkung Marienthal, Flur 2, Flurstück 363, mit einer Fläche von 6,2203 ha anzunehmen.

Beschluss-Nr.: 053/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Ankauf der Grundstücke in Zehdenick, Ph.-Müller-Str. 1 und Liebenwal-der Str. 1, Flur 17, Flurstücke 126, 127 und 128 mit einer Fläche von insge-samt ca. 948 m².

Beschluss-Nr.: 054/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Straße des Friedens, Flur 20, Flurstücke 415/5, 416/6, 416/12 und 417/5 mit insgesamt 2.966 m².

Mit Verkauf wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 1,5 Millionen € zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Grundstück erteilt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2014 (Be-schluss-Nr. 66/14) und vom 29.01.2015 (TOP 22) werden aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 055/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Straße des Frie-dens, Flur 20, Flurstücke 415/4 und 416/5 mit insgesamt 2.341 m².

Mit Verkauf wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 1,5 Millionen € zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Grundstück erteilt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: 056/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Verwaltung zu beauftragen, alle Voraussetzungen zu schaffen, für die privaten Grundstücke in der Rudolf-Breitscheid-Straße und der Schleusenstraße Bebauungspläne erarbeiten zu lassen mit den Zielstellungen der Errichtung eines Verbrauchermarktes.

Beschluss-Nr.: 057/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Beförderung einer Beamtin von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 gD zu. Die Beförderung wird zum 01.08.2015 wirksam.

Beschluss-Nr.: 058/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Zehdenick vom 29.05.2015 wird als unbegründet zurückgewiesen.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 06. November 2008 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr.: 15 vom 13. August 2009, S. 358)

Die Stadt Zehdenick verfügt als zuständige Straßenbaubehörde die Widmung eines weiteren Teils des Weges „Ziegelei“ in der Gemarkung Mildenberg, auf einer Länge von 82 m und der Buswendeschleife inkl. Gehweg, belegen in 16792 Zehdenick, OT Mildenberg zur öffentlichen Nutzung als Sonstige öffentliche Straße nach § 6 BbgStrG vom 28.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014.

Die Straße befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Mildenberg. Zur Erweiterung der Widmung der Straße gehören die Flurstücke 165, 166 und Teile des Flurstückes 155.

Die Belegenheit der Straße auf den dargestellten Flurstücken ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Grundstückseigentümer ist die Stadt Zehdenick, für die Flurstücke 165 u. 166 und der Landkreis OHV für das Flurstück 155. Baulastträger der sonstigen öffentlichen Straße nebst Zubehör ist die Stadt Zehdenick.

Die Stadt Zehdenick verfügt hiermit als zuständige Straßenbaubehörde die Widmung eines weiteren Teils der Straße „Ziegelei“ und der neu hergestellten Buswendeschleife nebst dazugehörigem Seitenbereich in 16792 Zehdenick, belegen im OT Mildenberg zur öffentlichen Nutzung als Gemeindestraße.

Der Plan aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist (Anlage 1), liegt während der Dienststunden:

Mo. und Mi.	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Di.	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do.	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, FB II, im Zimmer 109 des Verwaltungsgebäudes in 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, für die Dauer eines Monats ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung, aus.

Die Bekanntmachung der Widmungsverfügung erfolgt öffentlich. Die Widmung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Die Widmung, d.h. die Herbeiführung des öffentlichen Status dieser Straße, dient mittels der Anbindung an das vorhandene öffentliche Straßennetz der verkehrlichen Ordnung und entspricht den öffentlichen Verkehrsbedürfnissen der Erschließung der Anlieger, worin sich auch die Verkehrsbedeutung ausdrückt. Durch die Widmung wird der Gemeingebrauch der Straße offiziell eröffnet. Mit der Widmung werden nicht nur die gemeingebrauchlichen Teile der Straße, sondern alle Teile der „Sachgesamtheit Straße“ erfasst, was für die Ausübung der Hoheitsverwaltung und bautechnischen Sicherheit nach § 10 BbgStrG für die Stadt Zehdenick als Straßenbaubehörde und Baulastträger von Bedeutung ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Bürgerservice, in 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, einzulegen.

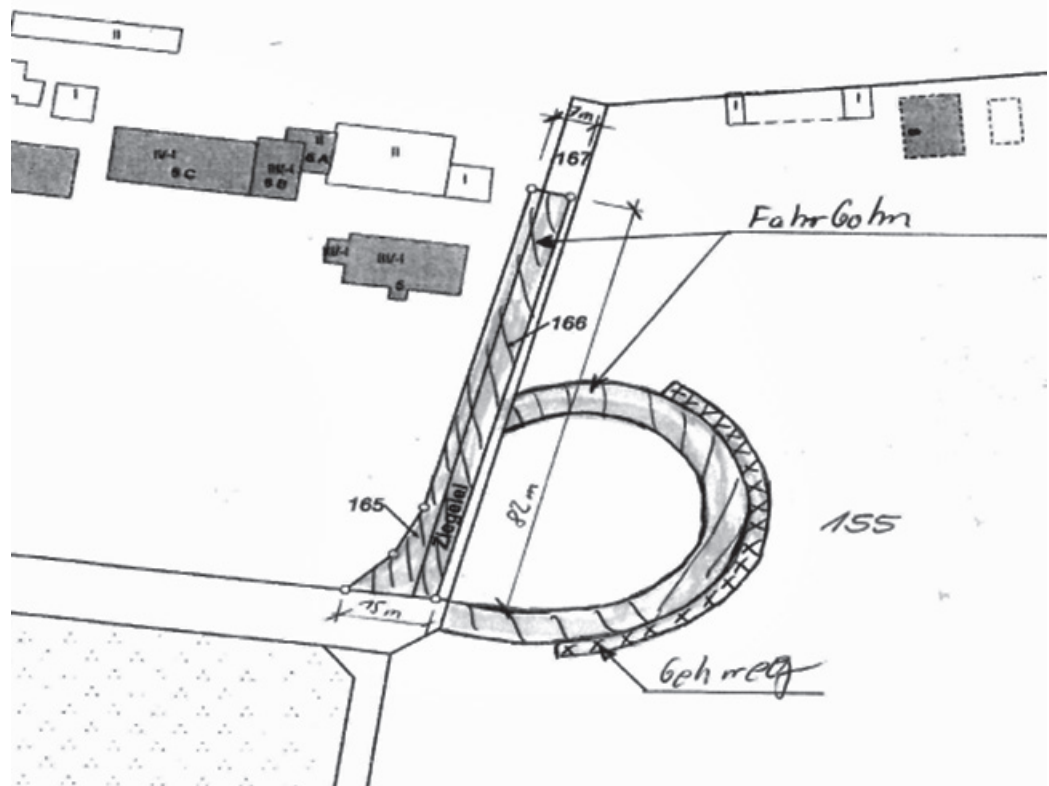
Zehdenick, den 26.05.2015

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1

Stadt Zehdenick
Gemarkung Mildenberg
Flur: 2,
Flurstücke: 155 (teilw.), 165, 166



– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister der Stadt Zehdenick – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Gemeinde: Stadt Zehdenick
Stimmkreis: Nr. 10 – Uckermark III/Oberhavel IV

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger

ab dem 19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren

Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

– Amtliche Bekanntmachungen –

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Einwohnermeldeamt 1. OG, Raum 129, 16792 Zehdenick	montags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr mittwochs 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr freitags 9.00 - 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

– Amtliche Bekanntmachungen –

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebnecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Zehdenick, den 01.07.2015

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren Ribbeck/Zabelsdorf Verf.-Nr.: 4002F

Schlussfeststellung

Hiermit wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in sinngemäßer Anwendung des § 149 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbindung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergemeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausgestellt: Neuruppin, 07.07.2015

*Im Auftrag
Nawrocki*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015

In der Zeit von August 2015 bis Februar 2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

Liebenwalde, den 16.07.2015

gez. Frodl

Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Thomas Liebig, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur
Friedrich-Ebert-Straße 31, 14548 Schwielowsee, Tel. 033209-70726, Fax 033209-70727, E-Mail info@vb-liebig.de

Öffentliche Zustellung Zeichen: 15027

Gemarkung Zehdenick (2563)
Flur 7, Flurstücke 232, 270

Herr
Othon de Bourdeaux-Kinder
Berlin-Charlottenburg

Sehr geehrter Herr de Bourdeaux-Kinder,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter o.g. Telefon-Nummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. ÖbVI Dipl.-Ing. Thomas Liebig

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick
und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2015**

01.09.2015 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

02.09.2015 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

03.09.2015 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

17.09.2015 – Hauptausschuss

08.10.2015 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt